

Schützengesellschaft Holsten-Bexten e.V.

Vereinssatzung

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft und Vereinsbeiträge
- § 4 Vereinsorgane
- § 5 Die Mitgliederversammlung
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Kassenprüfer
- § 8 Satzungsänderungen
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Königschießen
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Allgemeine Rechtsvorschriften
- § 13 Geschäftsanschrift
- § 14 Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Holsten- Bexten“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Salzbergen- Holsten

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe:
 - Gemeinsinn und Kameradschaft zu fördern
 - Gemeinschaft und Nachbarschaftspflege zu betreiben
 - heimatliches Schützenbrauchtum zu pflegen und zu fördern
2. Der Verein verfolgt keinerlei erwerbswirtschaftliche Zwecke.
3. Eine Verteilung etwaiger Überschüsse an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen
4. Die Tätigkeit des Vereins ist ehrenamtlich
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft und Vereinsbeiträge

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
 - die Mitgliedschaft dem Vorstand angezeigt hatLetztendlich entscheidet der Vorstand durch Abstimmung (einfache Mehrheit) über die Aufnahme in den Verein.
2. Beitrag
Von allen Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die jährliche Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung geleisteter Beitragszahlungen.
3. Beitragsbefreiung
 - Mitglieder die das Alter von 65 Jahren vollendet haben sind beitragsfrei.
(Stichtag : Tag der Jahreshauptversammlung)
 - Ehrenmitglieder : Der Verein kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben oder geehrt werden sollen.
4. Austritt aus dem Verein
Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Im Falle vereinschädigenden Verhaltens eines Mitglieds kann der Vorstand durch Beschluss einen Vereinsausschluss aussprechen (schriftlich). Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe (schriftlich) beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheiden die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung. Ein Ausschluss aus dem Verein bedarf einer 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung. Gegen diesen Ausschluss gibt es keinen Widerspruch.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Sie muss weiterhin einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, durch Rundschreiben und auf dem Postweg einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind :
 - a. Ordnen der Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
 - b. Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer (Jahreshauptversammlung)
 - c. Wahl des Vorstandes und der Beauftragten (Jahreshauptversammlung)

7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand der Schützengesellschaft Holsten- Bexten führt die Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem technischen Verantwortlichen
 - f. dem stellvertretenden Schriftführer
 - g. dem stellvertretendem Kassierer
 - h. dem stellvertretendem technischen Verantwortlichen
 - i. dem Schiesswart
2. Der Vorstand zu Ziffer 1.a.-i. wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung, im Rhythmus von 4 Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand konstituiert sich intern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ein Ersatzmann (nach Stimmenanzahl der letzten Wahl) in den Vorstand berufen werden. Über die Notwendigkeit zur Einberufung einer zusätzlichen Versammlung entscheidet der Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Bestellung zum Vorstand kann jederzeit durch die Jahreshauptversammlung widerrufen werden. Dies trifft insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner unter Ziffer 1. genannten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle wichtigen Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist anzufertigen vom Schriftführer und, falls dieser verhindert ist, durch ein anderes von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Ergänzung der Vereinssatzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Jahr ab der Jahreshauptversammlung

§ 10 Königschießen

Königschießen darf jeder:

1. der Mitglied der Schützengesellschaft Holsten- Bexten ist.
2. der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. der nicht in den vergangenen 5 Jahren König war.

Schießt ein Schützenbruder unberechtigt den Vogel ab, so hat er einen in der Jahreshauptversammlung festgelegten Betrag an den Verein zu entrichten.
Der Vogel wird wieder aufgestellt und das Schießen fortgesetzt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss ist wirksam, wenn mindestens 80% aller Mitglieder für die Auflösung stimmen
3. Bei Auflösung des Vereins fällt noch vorhandenes Vermögen einem guten Zweck zu.

§ 12 Allgemeine Rechtsvorschriften

Soweit nicht ausdrücklich in der Satzung anders bestimmt, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB (bürgerliches Gesetz Buch).

Der Verein ist verpflichtet sich entsprechend zu versichern (Haftpflichtversicherung, etc)

§ 13 Geschäftsanschrift

Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Allgemeines

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der gesamte Vorstand.

Tag der Annahme der Satzung : Holsten- Bexten den : 29.04.2023

1. Vorsitzender : 

2. Vorsitzender : 